

Statuten Universitätsverein Luzern

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Universitätsverein Luzern“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 2

Der Verein fördert die Entwicklung der Universität Luzern und verstärkt deren Verankerung in der Bevölkerung der Zentralschweiz.

Er setzt sich für die Beschaffung finanzieller Mittel zu Gunsten der Universität ein.

Er kann auch Förderpreise vergeben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 4

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution

Sofern 30 Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder es der Vorstand von sich aus erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Die Einladung zur ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wurde. Ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, für den Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, worunter die jeweilige Rektorin/der jeweilige Rektor der Universität sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierendenschaft der Universität.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Neu gewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten selber. Er kann namentlich einen geschäftsführenden Ausschuss und eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Vorstand führt den Verein und trifft alle zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Massnahmen, insbesondere die Einberufung der Generalversammlung und die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Revisionsstelle

Art. 7

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZIELLES

Art. 8

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) die Beiträge der Mitglieder,
- b) Zuwendungen aller Art.

Art. 9

Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung jeweils für das neue Vereinsjahr festgelegt. Er ist nach der Generalversammlung respektive bei Eintritt in den Verein fällig.

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags. Eine weitere persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 10

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung mit den Stimmen von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Universität Luzern zu übergeben, die es sinngemäss zu verwenden hat.

Art. 12

Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

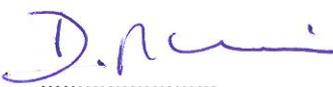
Art. 13

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 2008. Sie treten rückwirkend zum 2. April 2014 in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 15. April 2015.

Die Präsidentin

Die Protokollführerin



.....
Doris Russi Schurter



.....
Christine Stütz